



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2014/12677**  
Datum: 13.05.2014  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 58110220  
5100.1230  
  
Verfasser: FB Bildung  
Plandatum: 09.10.2014

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	09.10.2014	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und § 14 KJHG des Landes Sachsen-Anhalt des Vereines "Postkult e.V."**

### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und § 14 Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.Mai 2000 für den Verein „Postkult e.V.“.

Die Anerkennung erfolgt unter der Anmerkung, dass:

- ein Widerruf bei Wegfall der Voraussetzungen erfolgt,
- mit der Anerkennung kein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht,
- aufgrund der Anerkennung keine neuen Projekte im Sinne des SGB VIII, die öffentlich gefördert werden, ohne vorherige Zustimmung durch oder Abstimmung mit dem Fachbereich Bildung begonnen werden dürfen.

Tobias Kogge  
Beigeordneter

**Finanzielle Auswirkung:** keine

**Personelle Auswirkungen:** keine

### **Abwägende Zusammenfassung:**

Der Verein „**Postkult e.V.**“ ist seit mehr als drei Jahren auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig, verfolgt gemeinnützige Ziele und handelt im Sinne des Grundgesetzes. Zudem kann erwartet werden, dass er imstande ist, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten. Es liegen somit alle notwendigen rechtlichen Voraussetzungen gemäß §75 Abs. 1 und 2 SGB VIII und § 14 KJHG-LSA für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vor. Nach §75 Abs. 2 SGB VIII hat der Träger somit einen Rechtsanspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Die Anerkennung ist gemäß §3 Abs. 1 KJHG-LSA durch den Jugendhilfeausschuss zu beschließen.

Mit dem Rechtsstatus als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß §75 SGB VIII und §14 KJHG-LSA sind u.a. folgende Rechte und Pflichten verbunden:

- Vorschlagsrecht für Mitglieder des Jugendhilfeausschuss gemäß §71 SGB VIII
- Recht auf Teilnahme an AGs nach §78 SGB VIII
- Recht auf frühzeitige Beteiligung im Prozess der Jugendhilfeplanung gemäß §80 Abs.3 SGB VIII
- Recht auf Beantragung kommunaler Fördermittel im Rahmen der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Förderung von Angeboten der Jugendhilfe

### **Begründung:**

Der „**Postkult e.V.**“ ist seit seiner Gründung 2007 auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Bereich der Jugendarbeit, insbesondere der kulturellen und sozialen Jugendbildung tätig.

Das wesentliche Ziel der Arbeit des Vereins ist die Bereicherung des kulturellen und kreativen Lebens in Halle (Saale) verbunden mit der Förderung junger Menschen im kulturellen und sozialen Bereich. Schwerpunkt bildet dabei die selbstorganisierte, partizipative und kreative Gestaltung und Nutzung leer stehender Gebäude und ungenutzter Freiflächen. Mittels Workshops, frei zugänglicher Veranstaltungen und der Unterstützung ehrenamtlicher Initiativen werden junge Menschen zur Selbstbestimmung befähigt und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement angeregt.

Die Tätigkeitsschwerpunkte der Vereinsarbeit bildeten in den Jahren 2011-13 unter anderem:

- Erwerb, Gestaltung und Nutzung des „Stadthof Glaucha“ (Böllberger Weg 5) als selbstverwaltetes Jugendkulturzentrum, u.a. im Rahmen des Projektes „Jugend belebt Leerstand“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- Unterstützung und Umsetzung des Projektes „Freiraumgalerie“ in Halle-Ost inklusive des Kunstfestivals „All You Can Paint“ in 2012
- Planung, Organisation und Durchführung des jährlichen Stadtteilmusikfestivals „Fête de la musique“ in Glaucha
- Organisation und Betreuung des „Stadtgartens Glaucha“, welcher 2009 im Rahmen eines internationalen Workcamps entstand
- Initiation und Organisation der „Laufgruppe Pinguin“ für Kinder und Jugendliche
- Vorbereitung der Teilnahme am Forschungsprojekt „Jugend.Stadt.Labor“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in Kooperation mit dem Kinder- und Jugendrat der Stadt Halle (Saale) (Beginn: 2014)

Der Verein ist mit Bescheid des Finanzamtes Halle (Saale)-Nord vom 11.05.2012 als gemeinnützig anerkannt. Er verfügt über gesicherte strukturelle Rahmenbedingungen wie Räumlichkeiten und Personen, die sich für die Vereinstätigkeit engagieren. Aufgrund dieser Voraussetzungen sowie der bisherigen kontinuierlichen Arbeit ist davon auszugehen, dass der Verein einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist.